

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/679**

Alle Abg

*Johann-Albrecht Haupt
Humanistische Union
Mitglied des Bundesvorstands*

Hannover, den 25.04.2013

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf
Drs. 16/2148**

**Öffentliche Anhörung
des Hauptausschusses und des Innenausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

am Donnerstag, dem 2. Mai 2013,
10.00 Uhr, Plenarsaal, Landtag NRW, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf

[Thema „Neuausrichtung des Verfassungsschutzes in Nordrhein-Westfalen“]

Vorbemerkung

Bedauerlicherweise spricht auch der Gesetzentwurf (wie bereits das geltende Gesetz) von „Verfassungsschutz“, wenn die Verfassungsschutzbehörde gemeint ist. Der Schutz der Verfassung, des Gesellschaftsvertrages der Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland, obliegt diesen selbst, den von ihnen gewählten Repräsentanten, der Presse und nicht zuletzt dem Bundesverfassungsgericht, nicht aber ausschließlich oder auch nur in besonderer Weise der Verfassungsschutzbehörde. Die Bezeichnung „Verfassungsschutz“ für eine Behörde erweckt den falschen Eindruck, als sei der Schutz der Verfassung an diese Institution delegiert worden, die zudem im Bewusstsein der Öffentlichkeit auch noch in besonderem Maße mit Methoden geheimdienstlicher Tätigkeit verbunden ist und als solche in der Vergangenheit häufig in Misskredit geraten ist. Es empfiehlt sich u.E., solange es nicht zur Abschaffung dieser Behörde kommt (vgl. unten Stellungnahme zu Frage 20), sie nicht „Verfassungsschutz“ zu nennen, sondern vom „Inlands(geheim)dienst“ oder zumindest von Verfassungsschutzbehörde zu sprechen.

Zentrale Aussagen der Stellungnahme, die im Einzelnen nachstehend bei den Fragen näher ausgeführt werden

- Der „Verfassungsschutz“ in der gegenwärtigen Form ist mit dem demokratischen Rechtsstaat nicht kompatibel. Er hat seine Nichteignung in der Vergangenheit hinreichend bewiesen. Das Land sollte sich auf Bundesebene für die Abschaffung einsetzen.
- Das geheimdienstliche Mittel der Vertrauenspersonen ist rechtsstaatswidrig. Es wird empfohlen, darauf zu verzichten.
- Die zahlreichen, nicht nur bei den Vorgängen im Zusammenhang mit dem NSU zu Tage getretenen Mängel bei den geheimen Sicherheitsbehörden beruhen weniger auf unzulänglichen gesetzlichen Regelungen als vielmehr auf einer rechtsstaatswidrigen, unzulänglichen Praxis.

Fragenkatalog

[Sofern im Fragenkatalog lediglich von einem „Gesetzentwurf“ gesprochen wird, ist grundsätzlich der Gesetzentwurf der Landesregierung Drs. 16/2148 gemeint.]

Allgemeines

1. In dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drs. 16/2148 wird die Neuausrichtung des Verfassungsschutzes mit der rechtsterroristischen Mordserie des NSU begründet. Halten Sie es für wahrscheinlich, dass diese Mordserie zu verhindern gewesen wäre, wenn die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen (Stärkung parlamentarischer Kontrollrechte, Konzentration des Verfassungsschutzes auf gewaltorientierte Bestrebungen, Kernbereichsschutz für Berufsgeheimnisträger, etc.) bereits früher in Kraft gewesen wären?

Der Problembeschreibung in der Begründung des Gesetzentwurfs unter A 1. wird ausdrücklich widersprochen. Die Vorgänge um den NSU – soweit sie sich derzeit, also vor Abschluss der Parlamentarischen Untersuchungen dazu auf der Ebene des Bundes und der Länder Thüringen, Sachsen, Bayern, überhaupt schon bewerten lassen – zeigen lediglich, dass die Verfassungsschutzbehörden und die übrigen Behörden (namentlich die Polizei) nicht in der Lage waren, die Morde frühzeitig richtig einzuordnen und sie bzw. weitere Morde zu verhindern. Die These der Landesregierung, die NSU-Morde hätten gezeigt, dass eine „wehrhafte Demokratie einen Verfassungsschutz benötige“ (S. 51 der Drucksache), ist empirisch gerade nicht belegt, jedenfalls wenn mit „Verfassungsschutz“ die Verfassungsschutzbehörde gemeint ist (vgl. Vorbemerkung).

Kompetenzwirrnisse, Überschneidungen in der Zuständigkeit der verschiedenen Sicherheitsbehörden, mangelnde Bereitschaft, Informationen mit anderen zu teilen, Misstrauen und innerdienstliche Aufsichtsmängel scheinen – soweit jetzt erkennbar – für die Fehler der involvierten Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit der NSU-Mordserie seit Ende der 90-er Jahre entscheidend gewesen zu sein. Dies hat nach hiesiger Einschätzung vor allem etwas mit dem unklaren Verhältnis von Polizei und Verfassungsschutzbehörden zu tun.

Auch das jetzt vorgeschlagene Gesetz beseitigt diese Unklarheit nicht; vermutlich hätte die Mordserie auch bei Geltung dieses Gesetzes stattfinden können.

2. Ist die beabsichtigte Neuausrichtung des Verfassungsschutzes durch den vorliegenden Gesetzentwurf Drs. 16/2148 aus Ihrer Sicht dazu geeignet, das durch die Fehler bei der NSU-Mordserie verlorengegangene Vertrauen in die Arbeit des Verfassungsschutzes zurückzugewinnen?

Es ist nicht Aufgabe, auch nicht Nebenaufgabe, von Gesetzen, Vertrauen zur Arbeit von Behörden zu schaffen oder wiederherzustellen, vielmehr sind in Gesetzen die notwendigen Regelungen über Aufgaben, Befugnisse und Beschränkungen ihrer Tätigkeit zu schaffen. „Vertrauen“ oder „Akzeptanz“ ergeben sich aus der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen

und aus einer rechtsstaatlich einwandfreien praktischen Umsetzung durch die Behörden und die dort beschäftigten Personen.

3. Inwieweit gelingt es dem vorgelegten Gesetzentwurf, den Verfassungsschutz aus den gegenwärtigen Problemen herauszuführen bzw. stellt der Gesetzentwurf einen wesentlichen Schritt zur Modernisierung des Verfassungsschutzes und damit für eine größere gesellschaftliche Akzeptanz dar?

Siehe Antwort zu Frage 2. Schon die Fragestellungen sind der Sache nicht angemessen, vor allem, weil sie, wie auch die weiteren Fragen, die ungeklärte Vorfrage außer Betracht lassen, ja, trotz der dafür in der Öffentlichkeit geführten Diskussion, nicht einmal erörtern, ob und ggf. warum es eines „Verfassungsschutzes“ [gemeint ist offenbar: einer Landesbehörde für Verfassungsschutz] bedarf. Dazu wird auf die Antwort zu Frage 20 verwiesen.

4. Inwieweit wird der Gesetzentwurf in den Normtexten den im Vorblatt angekündigten beabsichtigten Verbesserungen tatsächlich gerecht, etwa
- a. einen parlamentarisch umfassend kontrollierten, modernen und transparenten, aber auch effektiven Verfassungsschutz zu erreichen, der von seinen Eingriffsbefugnissen im Rahmen enger und klarer Regeln Gebrauch macht?
 - b. die Eingriffsnormen hinreichend bestimmt und normenklar zu formulieren?

Der Gesetzentwurf wird seinem Anspruch nur teilweise gerecht.

Zu a.

„Parlamentarisch umfassend kontrolliert“ wird die Verfassungsschutzbehörde schon deswegen nicht, weil nicht gewährleistet ist, dass alle Fraktionen im PKG vertreten sind. Zudem bleibt es bei den auch bisher schon im Hinblick auf die Regelung in § 26 Abs. 3 nicht erforderlichen, bedenklichen, weil nicht nachprüfaren Einschränkungen der Informationspflicht in § 25 Abs. 3 (Quellenschutz, Persönlichkeitsrechte).

Der Anspruch, „modern“ zu sein, ist eine Leerformel.

„Transparent“ kann eine staatliche Behörde per definitionem nicht sein, die wesentlich im Geheimen arbeitet. Vgl. auch § 6 des Informationsfreiheitsgesetzes des Landes. Das Maß der Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit, und das ist in einer Demokratie der maßgebliche Gesichtspunkt, wird von der Verfassungsschutzbehörde in ihren Berichten selbst bestimmt, ist also für das Publikum nicht nachprüfbar.

„Effektivität“ als Anforderung darf nicht als Gegensatz zu Kontrolle und Transparenz gesehen zu werden. Ein Mehr an Kontrolle und Transparenz würde – sofern man Verfassungsschutzbehörden überhaupt für sinnvoll hält – für die Effektivität hilfreich sein, weil sie die Kenntnisse der gesellschaftlichen Öffentlichkeit vermehren würden.

Zu b.

An Normenklarheit hat das Gesetz verschiedentlich gewonnen, jedoch erschweren der weiter wachsende Umfang der Regelungen und die komplizierte innergesetzliche Verweisteknik das Verständnis. Zudem gibt es immer noch in Generalklauseln weite Interpretationsspielräume: „Gefährdung der Aufgabenerfüllung ... zu besorgen ist“ (§ 5 Abs. 5 Nr. 1), „dem Wohle eines Landes Nachteile bereiten“ (§ 5 Abs. 5 Nr. 3), „wegen des überwiegenden berechtigten Interesses Dritter“ (§ 5 Abs. 5 Nr. 4), „die Interessen der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person überwiegen“ (§ 5 Abs. 7). Dies gilt

namentlich für die in den § 7 a Abs. 2, § 7 b, § 7 c Abs. 2 aufgestellte Voraussetzung für das heimliche Eindringen in Telekommunikationsvorgänge „wenn die Erforschung des Sachverhalts...auf andere Weise wesentlich erschwert wäre“.

5. Wie bewerten Sie die Regelungen des Gesetzentwurfs, die mehr Transparenz über die Tätigkeit und Befugnisse des Verfassungsschutzes schaffen sollen?

Eine wesentliche Veränderung ist nicht zu erkennen bei der Regelung über die Auskunftserteilung (§ 14). Die nunmehr in § 3 Abs. 3 als Pflichtaufgabe der Verfassungsschutzbehörde ausgestaltete „Aufklärung der Öffentlichkeit“ über Bestrebungen und Tätigkeiten nach Absatz 1 (des § 3) ist abzulehnen. Politische Bildung ist nicht Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden, die ja selbst im Verdacht stehen, in die Meinungsbildung eingreifen zu wollen. Die in den Verfassungsschutzberichten seit jeher enthaltenen amtlichen „Verrufserklärungen“ durch die Verfassungsschutzämter beeinträchtigen den politischen Diskurs, diskreditieren Personen und Personengruppen, deren Auffassungen vom politischen Mainstream abweichen und bergen die Gefahr obrigkeitlicher Vorgaben darüber, in welchem Maße politische Bestrebungen zulässig sind und als zulässig behandelt werden. Das hat sich nicht nur beim sog. Radikalenerlass, sondern z.B. auch bei der sog. Extremismusklausel bei der Vergabe staatlicher Zuwendungen gezeigt. Besonders krass kommt dies bei § 51 Abs. 3 Abgabenordnung zum Ausdruck, wonach im Verfassungsschutzbericht erwähnte Vereinigungen ihre positive Verfassungsmäßigkeit beweisen müssen, wenn sie um die Gewährung von Steuervergünstigungen nachsuchen.

6. Welche formalen oder handwerklichen Mängel bzw. Schwächen sehen Sie im Gesetzentwurf?

Keine Stellungnahme

7. Welche inhaltlichen Mängel bzw. Schwächen sehen Sie im Gesetzentwurf (auch etwa vor dem Hintergrund von Gesetzentwürfen oder verabschiedeten Gesetzen anderer Bundesländer)?

Dem Gesetzentwurf fehlt, wie schon zu Frage 3 bemerkt, eine Auseinandersetzung mit der Grundentscheidung, ob und warum es einer besonderen Verfassungsschutzbehörde überhaupt bedarf. Auf die Ausführungen zu Frage 20 wird verwiesen.

8. Wo sehen Sie im Gesetzentwurf die Forderungen des Bundesverfassungsgerichts nicht ausreichend berücksichtigt?

Keine Stellungnahme

9. Inwieweit wird der Gesetzentwurf den bisherigen Erkenntnissen des NSU-Untersuchungsausschusses gerecht oder welche Lücken bzw. Verbesserungsmöglichkeiten sehen Sie insoweit?

Eine Publikation der Erkenntnisse des 2. Parlamentarische Untersuchungsausschuss des Bundestages ist hier bisher nicht bekannt

<http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/ua/2untersuchungsausschuss/presse/index.html>

Es stellt sich mit Blick auf die Problemdarstellung im Gesetzentwurf die Frage, ob es nicht sinnvoll wäre, die Gesetzesberatungen zurückzustellen und den Abschluss des Untersuchungsverfahrens auf Bundesebene abzuwarten, bevor auch auf Landesebene legislatorische Konsequenzen gezogen werden.

10. Das Bundesverfassungsgericht normiert ein Gebot an den Gesetzgeber, wie konkret die Eingriffsregelungen sein müssen:

„Jedoch ist der Gesetzgeber auch bei der Regelung der einzelnen Befugnisse von Sicherheitsbehörden, deren Aufgabe in der Vorfeldaufklärung besteht, an die verfassungsrechtlichen Vorgaben gebunden, die sich aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ergeben. Dies kann dazu führen, dass auch solche Behörden zu bestimmten intensiven Grundrechtseingriffen nur dann ermächtigt werden dürfen, wenn erhöhte Anforderungen an die Regelung des Eingriffsanlasses gewahrt sind. So liegt es insbesondere bei dem heimlichen Zugriff auf ein informationstechnisches System, der unabhängig von der handelnden Behörde das Risiko birgt, dass der Betroffene für eine weitgehende staatliche Ausspähung seiner Persönlichkeit verfügbar gemacht wird. Auch wenn es nicht gelingen sollte, speziell auf im Vorfeld tätige Behörden zugeschnittene gesetzliche Maßnahmen für den Eingriffsanlass zu entwickeln, die dem Gewicht und der Intensität der Grundrechtsgefährdung in vergleichbarem Maße Rechnung tragen wie es der überkommene Gefahrenbegriff etwa im Polizeirecht leistet, wäre dies kein verfassungsrechtlich hinnehmbarer Anlass, die tatsächlichen Voraussetzungen für einen Eingriff der hier vorliegenden Art abzumildern.“ (BVerfG, 370/07, RandNr. 256)

Wird das Gesetz dieser Anforderung gerecht?

Wenn und weil sich nach dem in der Frage zitierten Urteil des BVerfG vom 27.2.2008 die tatsächlichen Eingriffsvoraussetzungen für Polizei und Verfassungsschutzbehörde nicht voneinander unterscheiden, stellt sich die dringliche Frage, warum dann eine parallele Zuständigkeit beider Behördenapparate zum Eingriff in die Kommunikationsdaten von Bürgerinnen und Bürger sinnvoll oder gar geboten sein sollte. M.a.W.: Warum bedarf es neben der Polizei einer weiteren auch im Geheimen arbeitenden Behörde für Eingriffe in die Kommunikationsfreiheit?

11. In § 5 Absatz 2 Nr. 15 wird eine Verweisung auf die gesetzlichen Voraussetzungen der Nutzung neu eingefügt, das Gesetz selbst enthält aber keine Nutzungsregelung. Wäre es sinnvoll eine solche neu zu schaffen? Oder sehen sie den Verweis ins allgemeine Datenschutzrecht als ausreichend, sodass dynamische IP's quasi nach Landesdatenschutzgesetz genutzt werden können?

Die Vorschrift ist ein Beispiel einer ihrem Wortlaut nach wenig transparenten, durch vielfältige Verweisungen kaum verständlichen Regelung. Soweit sie – vermutlich – die Befugnis zur Erhebung von IP-Adressen durch die Verfassungsschutzbehörde enthält, wird sie mit Sicherheit auch als Befugnis zur Nutzung der so erhobenen Daten verstanden werden. Wozu sonst sollten die IP-Adressen erhoben worden sein? Eine Nutzungsregelung im Gesetz fehlt in der Tat. Sie wäre nur als eine die Nutzung beschränkende Regelung sinnvoll. Dass die Beschränkung eingehalten wird, dürfte bei der Art der Tätigkeit von Verfassungsschutzbehörden schwer zu kontrollieren sein.

12. Ist es mit dem Rechtsstaatsprinzip, dem Gleichheitsgrundrecht und dem Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung selbst, zu der die Bindung der vollziehenden Gewalt an Gesetz und Recht gehört (vgl. § 3 Absatz 4 Buchstabe b Verfassungsschutzgesetz NRW) vereinbar, wenn so genannte Vertrauenspersonen durch den Gesetzentwurf der Landesregierung (vgl. § 7 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 5) pauschal und in unbegrenzten Fällen von der Strafbarkeit für diverse Straftaten ausgenommen werden?

Nein.

„Vertrauensleute“ der Verfassungsschutzbehörde (§ 5 Abs. 2 Nr. 1) – schon beim Gebrauch des Wortes sträuben sich einem die Nackenhaare – sind Akteure im staatlichen Auftrag. Nach Artikel 20 Abs. 3 GG ist die staatliche Gewalt an Gesetz und Recht gebunden, auch und gerade an die Verbotsnormen des Strafgesetzbuches und anderer strafrechtlicher Normen – ohne Wenn und Aber. Niemand hat die Befugnis, Straftatbestände auch unterhalb der in § 8 Abs. 3 PolG NW genannten Schwelle zu verwirklichen, niemand darf die Befugnis dazu erteilen und niemand darf die Straflosigkeit im Falle der Begehung solcher Taten zusichern. An diese Verfassungsschranke ist auch der (Landes-)Gesetzgeber gebunden.

13. In der Vergangenheit ist es offenbar geschehen, dass Vertrauenspersonen in erheblichem Umfang Geld- und Sachzuwendungen des NRW-Geheimdienstes zur Unterstützung ihrer verfassungsfeindlichen Organisationen eingesetzt haben. Bekanntes Beispiel ist der ehemalige V-Mann Wolfgang F. aus Solingen, der nach eigenen Angaben über Jahrzehnte Mittel des NRW-Geheimdienstes nutzte, um die NPD in NRW zu unterstützen. Wird durch den Gesetzentwurf der Landesregierung sichergestellt, dass Geld- und Sachzuwendungen des NRW-Geheimdienstes nicht mehr für verfassungsfeindliche Ziele eingesetzt werden können?

Der Einsatz von „Vertrauensleuten“ wird generell abgelehnt. Einer der Gründe liegt darin, dass sie einerseits naturgemäß nur gegen Entgelt (aus öffentlichen Mitteln) gewonnen werden können, andererseits die Verwendung dieses „Tätigkeitsentgelts“ nicht nachgeprüft werden kann. Die Weitergabe des Geldes an Personen oder Organisationen des Milieus, in welcher die „Vertrauensleute“ tätig sind oder tätig sein sollen, kann der V-Leute-Führer weder kontrollieren noch verhindern. Es ist immer damit zu rechnen, dass an V-Leute ausgereichtes Geld an falscher Stelle landet oder gerade für die Zwecke verwendet wird, die bekämpft werden sollen. Auch aus diesem Grund sollte auf das unzuverlässige Mittel der V-Leute vollständig verzichtet werden.

14. In der Vergangenheit, zuletzt im Zusammenhang mit den Verbrechen des so genannten „Nationalsozialistischen Untergrunds“, ist die Rolle von Vertrauenspersonen der Geheimdienste zweifelhaft und daher Gegenstand der politischen Kritik gewesen. Hat der Einsatz von Vertrauenspersonen durch die Geheimdienste dem Bund und den Ländern eher genutzt oder eher geschadet?

Der Einsatz von „Vertrauensleuten“ hat seit jeher schädliche Auswirkungen gehabt. Das hat sich bekanntlich besonders deutlich beim ersten NPD-Verbotsverfahren gezeigt. Eine ausführliche Darstellung zur Problematik der V-Leute enthält das Buch „Geheime Informationen, V-Leute des Verfassungsschutzes: Neonazis im Dienste des Staates“ des in der Frage 18 erwähnten Journalisten und Rechtsanwalts Dr. Rolf Gössner (Neuaufgabe 2012 als eBook im Verlag Droemer-Knaur). Als besonders schlimme Beispiele sollen erwähnt werden die Rolle der V-Leute im Fall des sog. Celler Lochs (nachzulesen im Bericht des 11. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Niedersächsischen Landtags von 1989, Drs. 11/4380) sowie die Ereignisse im Zusammenhang mit dem Mord am V-Mann Schmücker (dazu ausführlich: Rainer Ellferding, Schmücker-Prozess, in Bürgerrechte und Polizei, CILIP Nr. 28 Heft 3/1987 S. 31 – 65). Die bemerkenswerte, ungemein schädliche Rolle der V-Leute im Umfeld von Thüringer Heimatschutz und NSU in jüngster Zeit dürfte bekannt sein.

15. Rechtsstaatlichkeit bedeutet primär die Bindung der staatlichen Gewalt an Verfassung, Gesetz und Recht (vgl. Art. 1 Absatz 3, Art. 20 Absatz 3 Grundgesetz) und die wechselseitige Kontrolle dieser Bindung staatlicher Gewalt, insbesondere durch unabhängige Gerichte (vgl. Art. 20 Absatz 2, Art. 19 Absatz 3, Art. 92, 97 Absatz 1 Grundgesetz). Kontrolle setzt aber Öffentlichkeit voraus. Wenn staatliche Entscheidungen, Maßnahmen und Eingriffe geheim bleiben, ist weder eine individuell-justizielle noch repräsentativ-parlamentarische Kontrolle möglich. Ohne Öffentlichkeit ist also Rechtsstaatlichkeit nicht

möglich. - Nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung wird der NRW-Geheimdienst nach wie vor ermächtigt, insbesondere verdeckte Beobachtungen und Sammlungen personenbezogener Daten vorzunehmen, ohne diese jemals dem Betroffenen mitteilen zu müssen (vgl. § 5 Absatz 5 Satz 2). Außerdem sollen die Sitzungen des Kontrollgremiums nach wie vor geheim sein, wenn „Geheimhaltungsgründe dies erforderlich machen“ (vgl. § 26 Absatz 2 Satz 1). Danach ist es also möglich, dass der NRW-Geheimdienst Grundrechtsverletzungen begeht, ohne dass die Möglichkeit einer effektiven Feststellung oder Kontrolle dieser Verletzungen besteht. Wird dies dem Anspruch des Gesetzentwurfs, einen „umfassend kontrollierten, modernen und transparenten Verfassungsschutz“ zu schaffen (Drs. 16/2148, Seite 51), gerecht?

Nein, und zwar aus den in der Fragestellung zutreffend dargestellten Gründen.

16. Erscheint es zweckentsprechend und rechtsstaatlich geboten, in Ergänzung zum vorliegenden Gesetzentwurf die Anordnung über den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel oder die Unterlassung der Mitteilung von mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnenen personenbezogenen Daten an den Betroffenen unter einen Richtervorbehalt zu stellen?

Richtervorbehalte sind von der Idee her prinzipiell zu begrüßen und sind von der höchst-richterlichen Rechtsprechung auch wiederholt verlangt worden. Allerdings erscheint es zweifelhaft, ob die zunehmende Inanspruchnahme eines Richtervorbehalts stets auch dauerhaft eine durchgreifende rechtsstaatliche Verbesserung bedeutet. Der zur Entscheidung berufene Richter ist angewiesen auf Informationen der Verfassungsschutzbehörde, deren Vollständigkeit und Richtigkeit er nicht beurteilen kann. Eine bloße Plausibilitätsprüfung könnte dazu führen, dass die Anträge – wie etwa bei der strafverfahrensrechtlichen Telefonüberwachung bereits beobachtet wurde – routine- und formularmäßig bewilligt werden – und dann auch noch die „Weihe“ der richterlichen Zustimmung haben.

17. Stellt der Gesetzentwurf der Landesregierung sicher, dass zukünftig alle Fraktionen des Landtags von NRW auch künftiger Wahlperioden in den parlamentarischen Gremien zur Kontrolle des NRW-Geheimdienstes angemessen vertreten sind? Falls nein, ist eine solche Regelung wegen des Demokratieprinzips bzw. wegen des Prinzips der repräsentativen Demokratie geboten? Wie könnte die Vertretung aller Fraktionen gesetzlich geregelt werden?

Alle Fraktionen des Landtags müssen im parlamentarischen Kontrollgremium vertreten sein, denn alle Abgeordneten des Landtages genießen die gleiche Legitimation und haben in Bezug auf die Kontrolle der Exekutive dieselbe Funktion.

18. Der Bremer Rechtsanwalt und stellvertretende Richter am Staatsgerichtshof Bremen Rolf G. ist über 38 Jahre lang vom Bundesamt für Verfassungsschutz beobachtet und registriert worden. Die Beobachtung und Registrierung erfolgte nicht, weil Rolf G. selbst „extremistische“ Verhaltensweisen gezeigt hätte, sondern weil er Kontakt zu Personen oder Gruppen hatte, denen Extremismus vorgeworfen wurde (so genannte „Kontaktschuld“). Auf die Klage dagegen hat das Verwaltungsgericht Köln 2011 festgestellt, dass alle mit der Beobachtung verbundenen Maßnahmen rechtswidrig gewesen seien. Kann auf Grund des Gesetzentwurfs der Landesregierung ausgeschlossen werden, dass der NRW-Geheimdienst ähnlich dauerhafte Beobachtungen oder Beobachtungen auf Grund einer „Kontaktschuld“ vornimmt.

Die Beobachtung des genannten Journalisten und Rechtsanwalts Dr. Rolf Gössner war bereits nach dem bisher geltenden Gesetz unzulässig und wurde trotzdem durchgeführt. Ebenso kann auch in Zukunft eine gegen das jetzt geplante geänderte Recht verstoßende

Beobachtung und Registrierung einer Bürgerin oder eines Bürgers nicht ausgeschlossen werden.

19. Der Fraktionsvorsitzende der Partei „Die Linke“ im thüringischen Landtag ist jahrelang vom Bundesamt für Verfassungsschutz, wie es heißt, „offen“ beobachten worden. Die Beobachtung und Registrierung erfolgte nicht, weil er selbst „extremistische“ Verhaltensweisen gezeigt habe, sondern weil er Kontakt zu Personen oder Gruppen innerhalb der Partei „Die Linke“ hat, denen Extremismus vorgeworfen wird. Kann auf Grund des Gesetzentwurfs der Landesregierung ausgeschlossen werden, dass der NRW-Geheimdienst gewählte Abgeordnete beobachtet, wenn diese selbst sich unzweifelhaft verfassungstreu verhalten?

Wenn es bei der Rechtsauffassung verbleibt, die das Bundesverwaltungsgericht im Rame-low-Urteil vom 21.7.2010 vertreten hat, ist auch weiterhin mit der Möglichkeit der offenen Abgeordnetenbeobachtung zu rechnen. Es ist im Gesetzentwurf keine Regelung erkennbar, welche dies verlässlich ausschließen könnte. Die in der Fragestellung erwähnte „Verfassungstreue“ ist – auch in Verbindung mit dem Epitheton „unzweifelhaft“ – keine rechtlich handhabbare Kategorie. Wer stellt fest, dass ein Abgeordneter sich „unzweifelhaft verfassungstreu“ verhält?

20. Ist, insbesondere vor dem Hintergrund des Versagens der Verfassungsschutzbehörden bei der Bekämpfung der langjährigen Terrorakte des so genannten „Nationalsozialistischen Untergrunds“, eine grundsätzlich andere Konzeption und Organisation der Verfassungsschutzbehörden der Länder und ihrer Arbeit als in den Verfassungsschutzgesetzen vorgesehen verfassungsrechtlich zulässig und rechtspolitisch erforderlich? Wie könnte eine alternative Konzeption und Organisation von Verfassungsschutzarbeit aussehen?

Nicht erst seit den Terrorakten des NSU, aber seitdem noch dringlicher, muss sich dem Bund und den Ländern die Frage stellen, ob

a) die Existenz von Verfassungsschutzbehörden dem demokratischen Rechtsstaat angemessen ist und

b) die bisherigen Erfahrungen mit den geheimdienstlich arbeitenden Verfassungsschutzbehörden ihre Existenz als geboten oder sinnvoll erscheinen lassen.

Beide Fragen sind zu verneinen.

Die Frage zu a) ist zu verneinen, weil in Deutschland allein die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und die Strafbarkeit die Grenzen zulässigen Tuns und zulässiger Meinungen bilden. Meinungen jeder Art, seien sie noch so dumm, schändlich oder falsch, sind Teil des gesellschaftlichen Meinungskampfes und sind ausdrücklich selbst durch die Kommunikationsgrundrechte, namentlich Art. 5 GG, gedeckt. Sie gehen den Staat nichts an, solange die Grenzen der Strafbarkeit, des Verbotenseins nicht überschritten werden und solange die darauf fußenden Handlungen nicht die öffentliche Sicherheit gefährden oder beeinträchtigen. Auch die Qualifikation einer Bestrebung als „extremistisch“ bildet keinen zulässigen Anknüpfungspunkt für staatliche Aufgaben oder Befugnis, wie das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 8. Dezember 2010 - 1 BvR 1106/08 – ausdrücklich festgestellt hat. Erst bei Überschreitung der genannten Grenzen darf – und muss – der Staat zum Schutz seiner Bürgerinnen und Bürger oder zum Schutz anderer Rechtsgüter eingreifen. Das ist dann Aufgabe der Gefahrenabwehr- und der Strafverfolgungsbehörden. Die Bekämpfung von Terrorismus, Spionage, Organisierter Kriminalität, der Vorbereitung von Angriffs-

kriegern gehört nicht zur Agenda einer besonderen „Verfassungsschutzbehörde“, sondern zu den Aufgaben der Polizei; die Sicherheitsüberprüfung obliegt dem jeweiligen Arbeitgeber. Nicht verbotenes und nicht sicherheitsgefährdendes Verhalten geht den Staat nichts an, für alles andere bedarf es keiner Verfassungsschutzbehörde. Die Verfassung wird geschützt durch die Aufmerksamkeit ihrer Bürger, die Wissenschaften, die Öffentlichkeit, die Presse und durch das Bundesverfassungsgericht, dessen Rechtsprechung obendrein beweist, dass die Verfassung weniger gegen Gefährdungen von „unten“, vom Volk, geschützt werden muss (das ist die Blickrichtung der Verfassungsschutzbehörden) als vielmehr gegen Gefährdungen von „oben“ (Parlamente, Gerichte, Behörden).

Die Frage zu b) ist zu verneinen, weil der geheimdienstliche Verfassungsschutz nachgewiesenermaßen in den letzten Jahren zum Schutz der Verfassung nicht nur nichts beigetragen hat, sondern im Gegenteil in zahlreichen Fällen deren Gefährdung gefördert oder wenigstens nicht verhindert hat; die Stichworte Traube, Guillaume, Celler Loch, Mauss, die Skandale um die vorzeitig aus dem Amt geschiedenen oder nachträglich desavouierten Behördenleiter John, Schrübbers, Nollau, Hellenbroich oder Pfahls seien genannt. Die These vom Verfassungsschutz als „Frühwarnsystem“ ist nicht zuletzt durch die Vorgänge um den NSU endgültig widerlegt worden. Es ist jedenfalls in für Staat und Gesellschaft wirklich bedeutsamen Angelegenheiten kein erfolgreiches Beispiel frühzeitiger und vorbeugender Arbeit einer Verfassungsschutzbehörde bekannt geworden.

Daher sollte auf die Institution Verfassungsschutzbehörde verzichtet werden. Im Hinblick auf § 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist derzeit auf Länderebene eine Abschaffung nicht möglich ist. Jedoch könnte und sollte das Land Nordrhein-Westfalen von der Möglichkeit Gebrauch machen, auf eine Änderung des Bundesgesetzes hinzuwirken (Art. 76 Abs. 1 GG). Eine verfassungsrechtliche Pflicht zum Vorhalten einer Verfassungsschutzbehörde besteht nicht, eine entsprechende Zentralstelle „zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes“ kann (!) eingerichtet werden, wie Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG bestimmt.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zieht diese Alternative bedauerlicherweise nicht in Betracht. Ebenso wenig wird erwogen, die Verfassungsschutzbehörde wenigstens auf eine wissenschaftliche Einrichtung „zur Sammlung von Unterlagen“ im erwähnten Sinn zu beschränken.

21. Wie beurteilen Sie es, dass der Gesetzentwurf keinerlei Ausführungen zur Kooperation/Informationsvernetzung zwischen dem NRW-Verfassungsschutz und den Verfassungsschutzämtern anderer Länder sowie dem Bundesamt für Verfassungsschutz vorsieht?

Das dürfte in erster Linie Aufgabe des Bundesgesetzgebers sein.

22. Inwieweit setzt der Gesetzentwurf konsequent alle Kritikpunkte von SPD und Grünen um, die im verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Abgeordneten Hannelore Kraft und Sylvia Löhrmann sowie weiterer 83 Abgeordneter der Fraktionen der SPD und der Grünen, diverse Vorschriften des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen seien mit Bestimmungen der Landesverfassung unvereinbar und nichtig - VerfGH 1/08 -, erhoben wurden, welches aber nach dem Regierungswechsel im Jahre 2010 für erledigt erklärt wurde?

Keine Stellungnahme, denn die Argumentation der Antragsteller in dem erwähnten Verfahren ist hier nicht bekannt.

23. Inwieweit setzt der Gesetzentwurf die von der SPD in einem Gesetzentwurf „Gesetz zur Modernisierung des nordrhein-westfälischen Sicherheitsrechts Drucksache 14/9386 vom 10.06.2009“ erhobenen Vorschläge zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen konsequent um?

Der Verfasser sieht es nicht als seine Aufgabe an, dies zu beurteilen.

24. Schafft es der Gesetzentwurf, im Spannungsverhältnis zwischen dem Grundrecht auf Freiheit und dem Wunsch nach Sicherheit einen wirkungsvollen gesetzlich normierten Kernbereichsschutz und Schutz der Privatheit festzuschreiben und ebenso einen wirksamen Schutz von Berufsgeheimnisträgern gesetzlich zu verankern?

Zum Kernbereichsschutz:

Die vom BVerfG in seinem Urteil vom 28.2.2008 entwickelte und in die Gesetzesbegründung (S. 58 der Drucksache) übernommene Kernbereichstheorie („innere Vorgänge wie Empfindungen und Gefühle sowie Überlegungen, Ansichten und Erlebnisse höchstpersönlicher Art“ Rz. 271) leidet – wie das Gericht selbst ausführt – unter einem nicht zu beseitigenden Mangel: „Wegen der Heimlichkeit des Zugriffs hat der Betroffene keine Möglichkeit, selbst vor oder während der Ermittlungsmaßnahme darauf hinzuwirken, dass die ermittelnde staatliche Stelle den Kernbereich seiner privaten Lebensgestaltung achtet.“ (Rz. 275) Zwar kann der Gesetzgeber versuchen, der Anregung des Gerichts zu folgen, nach erfolgter heimlicher Beobachtung „diesem vollständigen Kontrollverlust ... durch besondere Regelungen zu begegnen, welche die Gefahr einer Kernbereichsverletzung durch geeignete Verfahrensvorkehrungen abschirmen“ (Rz. 275). Jedoch wird sich, wenn die Behörde in den Rechner etc. des Betroffenen eingedrungen ist, die „Kernbereichsrelevanz“ der erhobenen Daten auch später ebenso wenig klären lassen, selbst unter den Kautelen des § 5 a des Gesetzentwurfs. Denn was zum persönlichkeitsbestimmenden Kernbereich der Lebensführung eines Menschen gehört, lässt sich nicht von Dritten bestimmen, selbst wenn diese Dritten die Befähigung zum Richter haben, selbst Richter sind oder einer Kontrollkommission angehören. Der Kernbereich – wenn das Wort irgendeinen fassbaren Sinn haben soll – wird ja gerade von jeder Person selbst für sich bestimmt. Mit der Anwendung der oben zitierten Formel des BVerfG durch die Auswerter der Verfassungsschutzbehörde („innere Vorgänge wie Empfindungen und Gefühle sowie Überlegungen, Ansichten und Erlebnisse höchstpersönlicher Art“) wird der Persönlichkeitskernbereich nicht vom Betroffenen selbst bestimmt, sondern von Amtspersonen bei der Durchsicht der erhobenen Daten nachträglich fremdbestimmt. Im Übrigen kann die Gefahr, der die Verfassungsschutzbehörde wehren will, gerade in diesem vermeintlichen Kernbereich verborgen (verschlüsselt) sein. Wenn die datenerhebende Behörde nicht ohnehin weiß, wie man mit den aus dem Privatleben im Geheimen erlaschten Informationen umgeht, wird ihr und dem betroffenen Bürger auch § 5 a des Gesetzes nicht helfen. Ein Mehr an Schutz für die informationelle Freiheit und Selbstbestimmung ist h. E. schwer zu erkennen.

Die Konturen des „Kernbereichs“ werden – ungeachtet der geschilderten Einwände – zusätzlich dadurch unklar, dass das durch Berufsgeheimnis geschützte Vertrauensverhältnis dazu gerechnet wird (§ 5 a Abs. 1). Denn mit den „inneren Vorgängen“ und den „höchstpersönlichen Erlebnissen“ hat dieses Verhältnis, etwa zu einem Arzt, einem Rechtsanwalt oder einem Landtagsabgeordneten, nicht notwendig etwas zu tun.

Zum Schutz des Berufsgeheimnisses:

Die vorgeschlagene Regelung in § 5 a Abs. 6 erscheint sachgerecht.

25. Sind auch Berufsgeheimnisträger bei Strafsachen danach absolut bzw. ausreichend geschützt?

Wird § 5 a Abs. 6 auch tatsächlich beachtet, dann dürften Daten der Verfassungsschutzbehörde, die das Berufsgeheimnis betreffen, in keinem Fall nach §§ 17 f. weitergegeben werden.

26. Inwieweit ist nach dem Gesetzentwurf unter welchen Vorgaben eine Beobachtung von Abgeordneten weiter möglich und inwieweit sehen Sie die Notwendigkeit für engere Vorgaben?

Mit der geheimdienstlichen Beobachtung von Politikern, namentlich Abgeordneten, die ohnehin unter medialer Beobachtung stehen und deren Aktivitäten in jedem Pressearchiv nachzulesen ist, würde die Verfassungsschutzbehörde sich lächerlich machen. Eine ausdrückliche Klarstellung, dass Angehörige von Legislativkörperschaften – die ja auch Kontrollgremien für Geheimdienste angehören können – nicht Gegenstand der Tätigkeit von Geheimdiensten sein dürfen, ist angesichts der genannten Rechtsprechung gleichwohl wünschenswert.

27. Inwieweit sehen Sie die Notwendigkeit, die Aus- und Fortbildung sowie Personalführung beim Verfassungsschutz – wie bei der Polizei - zu professionalisieren und dies normativ zu verankern?

Die Professionalität des öffentlichen Dienstes in allen seinen Funktionen zu sichern ist selbstverständliche Aufgabe der Exekutive. Solche Vorschriften gehören nicht in Fachgesetze.

28. Halten Sie den vorliegenden Gesetzentwurf - ohne die Regelungen rechtspolitisch zu bewerten - für „verabschiedungsreif“?

Auf die Antwort zu Frage 20 wird verwiesen. Unabhängig davon wird keine Notwendigkeit gesehen, das Landesverfassungsschutzgesetz zu ändern, bevor der NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages und ggf. die entsprechenden Untersuchungsausschüsse anderer Landtage ihre Arbeit beendet und die Landesregierung und der Landtag die Ergebnisse ausgewertet haben.

29. Sollte das gesamte VSG NRW nach fünf Jahren evaluiert werden und nicht nur einzelne Normen?

Weil Gesetze einen Regelungszusammenhang bilden und es bei dem Gesetzentwurf nicht nur um die Neuregelung eines Details geht, sollte das nordrhein-westfälische Verfassungsschutzgesetz insgesamt, unter Einbeziehung der zu Frage 20 aufgeworfenen Fragen, auf den Prüfstand gestellt werden.

II Zweck des Verfassungsschutzes (§ 1)

30. Der Gesetzentwurf enthält statt des Begriffes Gefahr den Begriff Schutz. Die Gefahr hat einen polizeirechtlich konkret definierten Inhalt. Wie ist dagegen der unbestimmte Rechtsbegriff Schutz zu verstehen und nach den Tatbestandsvoraussetzungen zu konkretisieren? Ist § 1 unter Verwendung des Begriffes „Schutz“ hinreichend bestimmt?

Veränderungen sind durch den Wechsel in den Formulierungen nicht zu erwarten, zumal der Gefahrbegriff in § 1 Satz 3 ohnehin wieder auftaucht.

31. Welche konkreten Veränderungen im Informationsverhalten wird die Neuregelung der Informationspflichten für den Verfassungsschutz bewirken?

Das zukünftige Informationsverhalten wird nicht von der innergesetzlichen Verlagerung des Regelungsortes (von § 15 nach § 1 und § 3 Abs. 2 und 3) abhängen, sondern von den politischen Zielen der dieses Gesetz ausführenden Personen in der Landesregierung und der Verfassungsschutzbehörde. Die Erwartung, Informationen der oder Schulungen durch die Verfassungsschutzbehörden seien geeignet, das „gesellschaftliche Bewusstsein“ zu stärken, wird für abwegig gehalten. Dasselbe gilt für die in der Gesetzesbegründung erwähnte Forderung, „Verfassungsschutz und Gesellschaft müssten in ständigem Dialog miteinander stehen“ (S. 51 der Drucksache). Wie „die Gesellschaft“ (wer ist damit gemeint?) und eine Behörde in einem Dialog stehen können, ist schlechterdings nicht vorstellbar. Auch die bisherigen Verfassungsschutzberichte und Bildungsveranstaltungen durch Mitarbeiter hatten vermutlich einen ähnlichen Zweck, ohne dass ein entsprechender Effekt jemals erkennbar geworden ist. Politische Bildung ist in einer Demokratie nicht Aufgabe eines Geheimdienstes und darf nicht durch geheimdienstliche Beeinflussung a limine desavouiert werden.

32. Ist es sachgerecht und mit dem Rechtsstaatsgedanken vereinbar, wenn der NRW-Geheimdienst aufgrund von mit nachrichtendienstlichen Mitteln erlangten und daher praktisch nur eingeschränkt justiziablen oder sonst wie auf ihre Richtigkeit überprüfbaren Kenntnissen Informationsbefugnisse gegenüber Gesellschaft und Öffentlichkeit bekommt, wie dies in § 1 Satz 3 des Gesetzentwurfs der Landesregierung bezweckt ist.

Hoheitliche Verrufserklärungen durch die Verfassungsschutzberichte oder auf andere Weise waren bisher nicht legitim, sie sind es auch weiterhin nicht. Die öffentliche Beurteilung von nicht gegen Strafgesetze verstoßenden oder die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdenden Ansichten und Bestrebungen ist nicht Aufgabe des Staates oder staatlicher Institutionen.

33. Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht vor, dass der NRW-Geheimdienst seinen Schwerpunkt beim Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel im Bereich der gewaltorientierten Bestrebungen setzen soll. Ist der Begriff der gewaltorientierten Bestrebungen bestimmt genug, um konkret Einschränkungen beim Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel zu bewirken?

Bestrebungen, die nicht gewaltorientiert sind, also geistige gesellschaftliche Auseinandersetzungen, sind durch die Freiheitsrechte des Grundgesetzes legitimiert. Sie dürfen daher von Staats wegen nicht bekämpft oder beschränkt werden, schon gar nicht mit geheimdienstlichen Mitteln.

34. Wie beurteilen Sie die vorgesehene Konzentration der Ressourcen des Verfassungsschutzes auf gewaltorientierte Bestrebungen?

Die Tendenz wird begrüßt. aber es stellt sich hier deutlich die Frage, wozu es einer Verfassungsschutzbehörde bedarf, da Gewaltprävention und Gewaltbekämpfung Aufgabe der Polizeibehörden sind. Deutlich gesagt: Gewaltfreie Bestrebungen sind verfassungsrechtlich zulässig, die Bekämpfung gewalttätiger oder gewaltgeneigter Bestrebungen Polizeiangelegenheit. Die Verwischung der Grenzen und Verantwortlichkeiten von Gefahrenabwehrbehörden einerseits und Nachrichtendiensten andererseits, wie nach der derzeitigen Rechtslage, führen zur Verantwortungslosigkeit aller Beteiligten und zu Fehlern bei der Zusammenarbeit, wie sie im NSU-Komplex deutlich zu besichtigen waren und sind.

35. Inwieweit erfolgt durch den Gesetzentwurf tatsächlich eine im Vorwort betonte Fokussierung/ Konzentration des Verfassungsschutzes auf gewaltorientierte Bestrebungen und sollte dieser nicht weiter sämtliche „extremistische Personen und Gruppen“ im Blick haben? Wie bewerten Sie insoweit die Regelung des § 1, wonach der Verfassungsschutz seine Schwerpunkte beim Einsatz nachrichtendienstlichen Mittel im Bereich der gewaltorientierten Bestrebungen und Tätigkeiten, die gemäß § 3 Absatz 1 zu seinem Beobachtungsauftrag gehören, setzt? Was ist mit den Regelungen des § 3 Abs. 2 bis 4?

Der Gesetzentwurf verzichtet zu Recht auf den politischen Kampfbegriff des „Extremismus“. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 34 verwiesen.

III Befugnisse (§§ 5, 5a)

36. Der Gesetzentwurf enthält in § 5 einen enumerativen Katalog der Befugnisse des Verfassungsschutzes NRW.

Sind die geplanten Befugnisse ausreichend und angemessen für einen modernen Verfassungsschutz auf der Höhe der Zeit, um für die Herausforderungen durch extremistische Bestrebungen insbesondere in den Bereichen Rechtsextremismus und Salafismus gewappnet zu sein?

37. Wie bewerten Sie – insbesondere mit Blick auf die durch den Gesetzentwurf beabsichtigte Neuausrichtung des Verfassungsschutzes – die abschließend aufgeführten Eingriffsbefugnisse des Verfassungsschutzes?
38. Wie bewerten Sie die Regelungen/Veränderungen zu den Nachrichtendienstlichen Mitteln?
39. Wie bewerten Sie insbesondere die Regelungen für den Abruf von Telekommunikationsverbindungs- und Telekommunikationsbestandsdaten?
40. Wie bewerten Sie die neu geschaffene Befugnis des Verfassungsschutzes, im Internet auf dem technisch hierfür vorgesehenen Weg Zugriff auf zugangsgesicherte Kommunikationsinhalte (z.B. Chats oder Foren) zu erhalten, ohne selbst Kommunikationsadressat zu sein?

Zu den Fragen 36 bis 40:

Bei der Regelung der geheimdienstlichen Befugnisse haben Nachrichtendienste (und Polizeibehörden) verständlicherweise Mühe, mit den technischen Entwicklungen Schritt zu halten. Der Katalog im Gesetz ist erneut angewachsen (auf 15 Befugnisse) und wird – zumal nach Wegfall der bisherigen Generalklausel in Nr. 12 – weiter anwachsen.

In der Summe gibt es keinen Kommunikationsvorgang, bei dem die Bürgerinnen und Bürger nicht damit rechnen müssen, dass der Geheimdienst (und es gibt ja auch noch andere Dienste als die Verfassungsschutzbehörde, und zwar mit den gleichen oder ähnlichen Befugnissen) mithört, eindringt und ständig, rund um die Uhr dabei ist. Die totale Kontrolle ist bereits Wirklichkeit; dies gilt für potenziell jedermann, da niemand wissen kann, ob sein flüchtiger oder permanenter Kommunikationspartner nicht selbst oder als „Beifang“ im Visier eines der Geheimdienste steht.

Die Frage, ob die Befugnisse – die sich ganz offenbar bemühen, umfassend zu sein – speziell den Bereichen Rechtsextremismus und Salafismus technisch gewachsen sind, kann vom

Verfasser nicht beurteilt werden. Das eigentliche Problem ist aber nicht die Technik, sondern die Frage, welchem Gegenstand sich die Aufmerksamkeit des Inlandsgeheimdienstes zuwendet. Die Defizite einiger Verfassungsschutzbehörden in Bezug auf die Geschehnisse am rechten Rand waren jedenfalls in der Vergangenheit offenkundig, und sie waren keinesfalls technischen Mängeln geschuldet.

Es ist erforderlich, dass die Geheimdienste den Blick vermehrt auf die gesellschaftlichen Realitäten und die Bereiche mit erkennbaren konkreten Gefährdungen richten statt auf immer neue technische Eingriffsbefugnisse. Der geheimdienstlichen Erforschung offener oder geschlossener Foren im Internet werden sich die Kundigen ohnehin zu entziehen wissen. Die Defizite, die u.a. bei den NSU-Vorgängen wie allgemein in Bezug auf die gewalttätige rechte Szene in Deutschland zu Tage getreten sind, lagen in der falschen Einschätzung durch den Polizei- und Geheimdienstapparat. Zudem hat sich gezeigt, dass zumindest der Einsatz der V-Leute deren mangelnde Eignung erwiesen hat; diese Befugnis sollte ersatzlos gestrichen werden.

zu § 5 Absatz 2 Nummer 1:

41. § 5 des Gesetzentwurfs stellt mit Absatz 2 die zentrale Eingriffsnorm des Gesetzes dar. Die einzelnen Eingriffsbefugnisse sind in Nummern 1 bis 15 genannt, ihre Tatbestandsvoraussetzungen sind jedoch in §§ 7, 7a, 7b, 7c, 19 Nr. 2 Verfassungsschutzgesetz, §§ 1 und 3 G 10 Gesetz, § 8 Absatz 3 Polizeigesetz geregelt. Genügt die neu gefasste Vorschrift damit dem Gebot der Normenklarheit?

Es wird auf die Stellungnahme zu Frage 4 verwiesen.

42. § 8 III Polizeigesetz NRW ordnet an: „Straftaten von erheblicher Bedeutung sind **insbesondere** ...“ Die dort getroffene Aufzählung ist damit nicht abschließend. Darüber hinaus ist sie auf präventive Eingriffsbefugnisse der Polizei zugeschnitten. Wird die Bezugnahme auf § 8 III PolG der Schwere des mit dem Einsatz verdeckter Ermittler verbundenen Grundrechtseingriffs gerecht?

§ 7 Abs. 5 verweist in seiner Bezugnahme auf § 8 Absatz 3 PolG NW ersichtlich auf die dort ausdrücklich genannten Delikte.

Es zeigt sich auch hier die Problematik der Doppelung von Verfassungsschutzbehörde und Polizei (Stellungnahme zu Frage 20). Neben dem Polizeiapparat ist eine geheimdienstlich arbeitende Verfassungsschutzbehörde weder verfassungsrechtlich zulässig noch sachlich erforderlich.

zu § 5 Absatz 2 Nummern 6, 7, 10 und 11:

43. Warum wird der Kernbereich privater Lebensgestaltung sowohl in § 5 **Absatz 2** Satz 1 als auch in § 7a I Nr. 2 des Gesetzentwurfs genannt?

Keine Stellungnahme.

44. Gebietet die mögliche Schwere des Eingriffs eine ausdrückliche Beschränkung auf den Einzelfall? Steht eine generalistische Regelung, wie sie der Gesetzentwurf enthält, mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Einklang?

Verfasser versteht die Befugnisnormen in § 5 Abs. 2 Nr. 6, 7, 10 und 11 wegen ihrer Bezugnahme auf § 7 a so, dass sie nur im konkreten Einzelfall in Anspruch genommen werden dürfen, denn § 7 a Abs. 2 spricht von „der Erforschung des Sachverhalts“ und davon, dass „die Maßnahme sich nur gegen Verdächtige und Personen ...“ richten dürfe. Eine generelle, anlasslose Befugnis, in beliebige Kommunikationsvorgänge einzudringen, wäre unzulässig.

45. Hinsichtlich der Tatbestandsvoraussetzungen nimmt § 5 **Absatz 2** Nr. 6, 7, 10 und 11 auf § 7a Absatz 1 Nr. 3 Bezug. § 7a Absatz 1 Nr. 3 regelt einen Gefahrentatbestand. Die Norm spricht von einer „Gefahr ... im Sinne des § 1 G 10 Gesetz“. § 1 G 10 Gesetz enthält keinen Gefahrentatbestand, sondern nennt die zur Überwachung der Telekommunikation berechtigten Behörden. Wie ist diese Bestimmung zu verstehen? Liegt hier eine falsche Zitierung vor?

Nach hiesigem Verständnis beziehen sich die Worte „im Sinne des § 1 des Artikel 10-Gesetzes“ nicht auf „Gefahr“, sondern auf die Worte „freiheitliche demokratische Grundordnung ... eines Landes“.

46. Das Bundesverfassungsgericht führte in seiner Online-Überwachungsentscheidung, 1BvR 370/ 07 in Randnr. 266 aus:

*„Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 G 10 ist eine Überwachungsmaßnahme zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand eine Straftat aus einem in der Norm geregelten Katalog plant, begeht oder begangen hat. Der Straftatenkatalog lässt zum einen **kein Konzept** erkennen, nach dem es gerechtfertigt sein könnte, sämtliche dort aufgeführten Straftaten zum Anlass von Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 11 Satz 1 Alt. 2 VSG zu nehmen. So ist nicht bei allen in Bezug genommenen Normen gesichert, dass der Zugriff im konkreten Fall der Abwehr eines der oben ... aufgeführten überragend wichtigen Rechtsgüter dient. Zum andern stellt die Verweisung auf § 3 Abs. 1 Satz 1 G 10 nicht in jedem Fall sicher, dass der heimliche Zugriff auf ein informationstechnisches System nur erfolgt, wenn solche Rechtsgüter im Einzelfall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ...in näherer Zukunft gefährdet sind.“*

Die Neuregelung des Verfassungsschutzgesetzes verweist nicht auf § 3 I 1 G10 Gesetz. Vielmehr wird die Norm des § 3 I G 10 Gesetzes in das neue Gesetz als § 7a Absatz 1 Nr. 4 a) bis g) eingefügt, ohne die leichteren Delikte herauszunehmen. Damit greifen die Bedenken des Bundesverfassungsgerichts, die es im Rahmen der Nichtigerklärung des alten § 5 II VSG NRW vortrug, in vollem Umfange durch. Halten Sie eine erneute Regelung dieses Inhalts für rechtmäßig?

Eine Verdeutlichung des Gemeinten unter Berücksichtigung der Auffassung des BVerfG dürfte sich empfehlen.

47. In § 5 II Nr. 6 werden Wohnräume als Schutzbereich des Artikels 15 GG aus dem Befugnisbereich herausgenommen. Wie sind in diesem Zusammenhang Wohnräume zu bewerten, die zum Teil auch gewerblich bzw. zur selbständigen Arbeit genutzt werden?

In der Frage dürfte Art. 13 (nicht Art. 15) GG gemeint sein.

Wohnräume bleiben Wohnräume, selbst wenn sie auch gewerblich oder zur selbständigen Arbeit genutzt werden.

48. Ist es aus Ihrer Sicht notwendig, die Ermächtigung zur Wohnraumüberwachung zu streichen?

Ja.

zu § 5 Absatz 2 Nr. 12:

49. Das Bundesverfassungsgericht hat die Standortermittlung aktiv geschalteter Mobilfunkgeräte insoweit eingeschränkt, als diese im **Einzelfall** zulässig sein können, wie sich schon aus Leitsatz 2 der Entscheidung 1 BVR 370/ 07 ergibt. Wie ist die Einführung einer nicht auf Einzelfälle beschränkten Befugnisnorm zu bewerten?

Die genannte Regelung gestattet die Standortermittlung „eines“ aktiv geschalteten Gerätes.

50. Der Gesetzesentwurf setzt sich in keiner Form mit dem vom Bundesverfassungsgericht neu herausgebildeten Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme auseinander. Dieses in Fortbildung der Dogmatik zum Recht auf Informationelle Selbstbestimmung konstituierte Recht aus Art. 2 I, 1 I GG schließt Schutzlücken, die sich bei Anwendung von Art. 10 I, 13 I, 2 I (allgemeines Persönlichkeitsrecht) und 2 I in Verbindung mit 1 I GG (Recht auf informationelle Selbstbestimmung) ergeben. Grob ausgedrückt ist Schutzgut der Norm der Zugriff auf informationstechnische Systeme selbst, statt nur auf einzelne Kommunikationsvorgänge oder Daten. Inwieweit finden die durch dieses Grundrecht neu normierten Beschränkungen nach Ihrer Ansicht Eingang in die Regelung des Gesetzesentwurfs?

Die vorstehende Frage ist in sich nicht ganz verständlich. Der Gesetzesentwurf versucht nach hiesigem Verständnis gerade, im Rahmen der Novellierung des hier in Rede stehenden Gesetzes das vom BVerfG entwickelte Recht auf Vertraulichkeit bei der Verwendung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien mit den geheimdienstlichen Zugriffsbefugnissen auszutarieren. Wenn man – anders als nach der hier vertretenen Auffassung, vgl. Stellungnahme zu Frage 20 – eine mit geheimdienstlichen Befugnissen ausgestattete Verfassungsschutzbehörde für zulässig und erforderlich hält, dürften deren Befugnisse im Gesetz, namentlich durch die Einfügung der §§ 7 a bis 7 c , nunmehr im Wesentlichen rechtsstaatlich besser gebündelt sein, als dies vorher der Fall war.

51. Ist die Norm infolge des Kettenverweises von § 5 Absatz 2 auf § 7b und von § 7b auf § 7a Absatz 1 und 2 hinreichend klar geregelt?

Ja: umständlich aber klar.

52. Infolge der Bezugnahme auf § 7a gelten auch hier die zu § 5 II Nr. 6, 7, 10, 11 gestellten Fragen, wobei folgender Punkt gerade in Anbetracht der Telekommunikationsüberwachung besonders hervorzuheben ist: Das Bundesverfassungsgericht führte in seiner Online Überwachungsentscheidung, 1 BVR 370/ 07 in RandNr. 266 aus:

„Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 G 10 ist eine Überwachungsmaßnahme zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand eine Straftat aus einem in der Norm geregelten Katalog plant, begeht oder begangen hat. Der Straftatenkatalog lässt zum einen kein Konzept erkennen, nach dem es gerechtfertigt sein könnte, sämtliche dort aufgeführten Straftaten zum Anlass von Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 11 Satz 1 Alt. 2 VSG zu nehmen. So ist nicht bei allen in Bezug genommenen Normen gesichert, dass der Zugriff im konkreten Fall der Abwehr eines der oben ... aufgeführten überragend wichtigen Rechtsgüter dient. Zum andern stellt die Verweisung auf § 3 Abs. 1 Satz 1 G 10 nicht in jedem Fall sicher, dass der heimliche Zugriff auf ein informationstechnisches System nur erfolgt, wenn solche Rechtsgüter im Einzelfall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ...in näherer Zukunft gefährdet sind.“

Die Neuregelung des Verfassungsschutzgesetzes verweist nicht auf § 3 I 1 G10 Gesetz. Vielmehr wird die Norm des § 3 I G 10 Gesetzes in das neue Gesetz als § 7a Absatz 1 Nr. 4 a) bis g) eingefügt, ohne die leichteren Delikte herauszunehmen. Damit greifen die

Bedenken des Bundesverfassungsgerichts, die es im Rahmen der Nichtigerklärung des alten § 5 II VSG NRW vortrug, in vollem Umfange durch. Halten Sie eine erneute Regelung dieses Inhalts für sinnvoll?

Eine Verdeutlichung des Gemeinten unter Berücksichtigung der Auffassung des BVerfG dürfte sich empfehlen.

53. Wäre es sinnvoll, neben der Befugnis zum Einsatz von GPS-Observationen auch die bereits bestehenden Befugnisse der Finanzermittlungen und der Verbindungsdatenabfrage zu entfristen?

Nein. Eine vorherige Evaluation ist erforderlich.

zu § 5 Absatz 2 Nr. 14:

54. In der Begründung zum Gesetzesentwurf heißt es auf Seite 56:

*„Die Vorschrift normiert die Voraussetzungen, unter denen private Anbieter zur Einzel Auskunft nach § 113 Absatz 1 Telekommunikationsgesetz verpflichtet werden können. Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist die Befugnis zum Abruf der Daten durch fachrechtliche Normen zu regeln (Beschluss vom 24.01.2012, 1 BVR 1299/05, Doppeltürenmodell). **Diese Rechtsprechung ist übertragbar auf Auskunftsverlangen nach § 14 Absatz 2 des Telemediengesetzes (TMG), die Bestandsdaten der Nutzerinnen und Nutzer von Telemedienangeboten (u.a. Videoplattformen, Online-Auktionen oder soziale Netzwerke) betreffen. Durch die in Nummer 15 getroffene Regelung wird außerdem klargestellt, dass über Auskunftsersuchen nach § 14 Absatz 2 TMG - ebenso wie über Ersuchen nach § 113 TKG - der bzw. dem Betroffenen keine Mitteilung durch den zur Auskunft verpflichteten Anbieter gemacht werden darf.**“*

Die zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts befasst sich nicht mit einer Übertragbarkeit auf § 14 TMG. Liegt Übertragbarkeit vor? Wie ist diese zu begründen?

Keine Stellungnahme

55. Zur Heimlichkeit beziehungsweise zu Mitteilungspflichten führt das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung 1 BVR 1299/05 in RandNr. 187 aus:

„Aus den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ergibt sich für Auskünfte gemäß § 112 und § 113 TKG - auch auf der Ebene der fachrechtlichen Abrufnormen, wo solche Regelungen kompetenzrechtlich anzusiedeln wären (vgl. BVerfGE 125, 260 <346 f.>) - kein flächendeckendes Erfordernis zur Benachrichtigung der von der Auskunft Betroffenen. Ob Benachrichtigungspflichten oder weitere Maßgaben wie der Vorrang der Datenerhebung beim Betroffenen für bestimmte Fälle bereits in den Abrufnormen geboten sein können, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.“

Damit hat das Gericht die Entscheidung über eine Information ausdrücklich offen gelassen und ins Fachrecht, vorliegend ins Verfassungsschutzgesetz verlagert. Wie stehen Sie zu einer gesetzlich normierten Benachrichtigungspflicht?

Wie in vergleichbaren Fällen von Eingriffen in die Kommunikationsfreiheit ist es geboten, im Gesetz die Benachrichtigung der betroffenen Personen vorzusehen. Ein Konflikt mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird nicht gesehen. Der Grundsatz „wenn Eingriff, dann Benachrichtigung“ sollte generell gelten.

zu § 5 Absatz 2 Nr. 15:

56. In seiner Entscheidung BVR 1299/05 begründete das Bundesverfassungsgericht die Dogmatik vom Doppeltürenmodell. Datenaustausch erfolgt danach durch Abfrage plus Übermittlung, also durch „zwei Türen“. Für jede Tür ist eine Rechtsgrundlage erforderlich. Rechtsgrundlage für die Abfrage der Daten ist nach Ansicht des Gerichts das TKG, die Übermittlung muss nach Fachrecht erfolgen und damit für Bundesgesetze vom Bund und für die Länder durch Landesrecht geregelt werden:

*„Es ist kein Grund ersichtlich, warum die Behörden die in § 113 Abs. 1 Satz 2 TKG geregelten Zugangscodes unabhängig von den Anforderungen an deren Nutzung und damit gegebenenfalls unter leichteren Voraussetzungen abfragen können sollen. **Die Erhebung der in § 113 Abs. 1 Satz 2 TKG geregelten Zugangsdaten ist mit Blick auf die dort verfolgten Zwecke nur dann erforderlich, wenn auch die Voraussetzungen von deren Nutzung gegeben sind.** Dies stellt die Regelung des § 113 Abs. 1 Satz 2 TKG in ihrer derzeitigen Fassung nicht hinreichend sicher, da die Abfrage der Zugangscodes - etwa bezogen auf das strafrechtliche Ermittlungsverfahren - stets bereits unter den Voraussetzungen des § 161 Abs. 1 StPO zulässig sein soll, auch wenn die mit der Abfrage erstrebte Nutzung der Daten an weitergehende Voraussetzungen, beispielsweise eine vorherige richterliche Anordnung, gebunden wäre. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebietet allerdings auch nicht umgekehrt, die Erhebung der Zugangscodes ausnahmslos unter die Voraussetzungen zu stellen, die für deren eingriffsintensivste („maximale“) Nutzungsmöglichkeit gegeben sein müssen. Erforderlich für eine effektive Strafverfolgung und Gefahrenabwehr ist lediglich, die Auskunftserteilung über solche Zugangssicherungen an diejenigen Voraussetzungen zu binden, die bezogen auf den in der Abfragesituation damit konkret erstrebten Nutzungszweck zu erfüllen sind.“ (BVerfG 1299/05, RandNr. 185)*

Das neue Gesetz übernimmt durch Verweis auf § 7c III die Regelungen des Bundes für § 113 TKG, BPolG, MADG etc. Dort wurde die Formulierung des Verfassungsgerichts wörtlich in die Normen inkorporiert. Sofern das Gesetz klare Vorgaben hat, wie Daten zu nutzen sind, ist so ein Verweis sinnvoll. Sofern keine Regelungen über die Datennutzung im Gesetz enthalten sind, wird die Rechtsprechung ad absurdum geführt. Die Nutzungsvorgaben sollen mit den Abfragevorgaben korrespondieren. Formuliert man einen Verweis, der wie hier ins Leere geht, werden gar keine Anforderungen an die Nutzung gestellt, die der besonderen Schutzwürdigkeit entsprechen. Welche Änderung oder Ergänzung der Vorschrift könnten Sie sich vorstellen?

Keine Stellungnahme, da Verf. sich dazu eine Meinung noch nicht hat bilden können.

57. Der Gesetzentwurf der Landesregierung enthält nach § 5 Absatz 2 einen Katalog von 15 nachrichtendienstlichen Mitteln. Wäre der kumulative Einsatz dieser Mittel gegen eine Person noch mit dem Grundrecht der Menschenwürde und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip vereinbar?

Nein.

zu § 5 Absatz 3:

58. § 5 Absatz 3 stellt es ins Ermessen der Behörde, zur Informationsbeschaffung Maßnahmen nach § 5 Absatz 2 anzuwenden, wenn „Tatsachen die Annahme rechtfertigen“, dass die Voraussetzungen von Nr. 1 oder Nr. 2 vorliegen. Dabei wird zwischen den einzelnen Nummern 1 bis 15, die je nach Eingriffsart verschiedenes Gewicht aufweisen dürften, nicht differenziert. Das Bundesverfassungsgericht führte für die Onlinedurchsuchung aus, dass derartige Eingriffe nur dann angemessen und damit verhältnismäßig im engeren Sinne sind, wenn der Tatbestand eng und einzelfallbezogen formuliert ist:

„Der Grundrechtseingriff, der in dem heimlichen Zugriff auf ein informationstechnisches System liegt, entspricht im Rahmen einer präventiven Zielsetzung angesichts seiner Intensität nur dann dem Gebot der Angemessenheit, wenn bestimmte Tatsachen auf eine im Einzelfall drohende Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut hinweisen, selbst wenn sich noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellen lässt, dass die Gefahr schon in näherer Zukunft eintritt. Zudem muss das Gesetz, das zu einem derartigen Eingriff ermächtigt, den Grundrechtsschutz für den Betroffenen auch durch geeignete Verfahrensvorkehrungen sichern.“ (BVerfG 1 BVR 370/07, RandNr. 242)

Auch muss als Voraussetzung eines schweren Grundrechtseingriffs gewährleistet bleiben, dass Annahmen und Schlussfolgerungen einen konkret umrissenen Ausgangspunkt im Tatsächlichen besitzen (vgl. BVerfGE 113, 348 <386>; 115, 320 <360 f.>). (BVerfGG a.a.O., RandNr. 245)

Ein derartiger Eingriff darf nur vorgesehen werden, wenn die Eingriffsermächtigung ihn davon abhängig macht, dass tatsächliche Anhaltspunkte einer konkreten Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut vorliegen. Überragend wichtig sind zunächst Leib, Leben und Freiheit der Person. Ferner sind überragend wichtig solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Staates oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt. Hierzu zählt etwa auch die Funktionsfähigkeit wesentlicher Teile existenzsichernder öffentlicher Versorgungseinrichtungen. (BVerfG a.a.O., RandNr. 247)

Die in Ziffer 1 genannten Voraussetzungen des § 5 Absatz 3 mögen diese Vorgaben erfüllen. Ist es möglich, die Voraussetzungen der Nummer 2 als ein derartiges Schutzgut anzusehen? Erweitert Absatz 3 den Tatbestand über die vom Bundesverfassungsgericht gestellten Anforderungen an eine verhältnismäßige Regelung hinaus?

Wenn man davon ausgeht, dass es tatsächlich neben der Polizei einer Verfassungsschutzbehörde bedarf (diese Annahme wird nicht geteilt), besteht in der Tat eine deutliche Asymmetrie zwischen den Schutzgütern in Nr. 1 des § 5 Abs. 3 und den Eigenschutzinteressen der VS-Behörde, die in Nr. 2 genannt sind. Das betrifft nicht nur die „Einrichtungen und Gegenstände der Verfassungsschutzbehörde“, sondern auch den Schutz der als geheimdienstliches Mittel nachweislich untauglichen V-Leute. Überragend wichtige Rechtsgüter, zu deren Schutz in Grundrechte Dritter eingegriffen werden darf, sind Ausrüstungsgegenstände der Verfassungsschutzbehörde mit Sicherheit nicht. Und das Anheuern von V-Leuten, deren Leben natürlich in ihrem zweifelhaften Milieu höchst gefährdet sein kann, ist eben zu unterlassen, damit nicht zum Schutz dieser Menschen (oder sogar unter diesem Vorwand) später in Grundrechte Dritter eingegriffen werden muss. Konsequenterweise sollte § 5 Abs. 3 Nr. 2 gestrichen und – wie bereits mehrfach betont – auf das geheimdienstliche Mittel der V-Leute verzichtet werden.

59. Zu den verfahrensrechtlichen Absicherungen führt das Bundesverfassungsgericht aus:

„Weiter muss eine Ermächtigung zum heimlichen Zugriff auf informationstechnische Systeme mit geeigneten gesetzlichen Vorkehrungen verbunden werden, um die Interessen des Betroffenen verfahrensrechtlich abzusichern. Sieht eine Norm heimliche Ermittlungstätigkeiten des Staates vor, die - wie hier - besonders geschützte Zonen der Privatheit berühren oder eine besonders hohe Eingriffsintensität aufweisen, ist dem Gewicht des Grundrechtseingriffs durch geeignete Verfahrensvorkehrungen Rechnung zu tragen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. Juni 2007 - 1 BVR 1550/03 u.a. -, NJW 2007, S. 2464 <2471>, m.w.N.). Insbesondere ist der Zugriff grundsätzlich unter den Vorbehalt richterlicher Anordnung zu stellen.“ (BVerfG a.a.O., RandNr. 257)

Dieser Richtervorbehalt ist umso nötiger, je heimlicher die Maßnahme erfolgt. Das Bundesverfassungsgericht äußert dazu:

„Bewirkt eine heimliche Ermittlungsmaßnahme einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff, so ist eine vorbeugende Kontrolle durch eine unabhängige Instanz verfassungsrechtlich geboten, weil der Betroffene sonst ungeschützt bliebe. Dem Gesetzgeber ist allerdings bei der Gestaltung der Kontrolle im Einzelnen, etwa bei der Entscheidung über die kontrollierende Stelle und das anzuwendende Verfahren, grundsätzlich ein Regelungsspielraum eingeräumt. Bei einem Grundrechtseingriff von besonders hohem Gewicht wie dem heimlichen Zugriff auf ein informationstechnisches System reduziert sich der Spielraum dahingehend, dass die Maßnahme grundsätzlich unter den Vorbehalt richterlicher Anordnung zu stellen ist. Richter können aufgrund ihrer persönlichen und sachlichen Unabhängigkeit und ihrer ausschließlichen Bindung an das Gesetz die Rechte des Betroffenen im Einzelfall am besten und sichersten wahren (vgl. BVerfGE 103, 142 <151>; 107, 299 <325>). Der Gesetzgeber darf eine andere Stelle nur dann mit der Kontrolle betrauen, wenn diese gleiche Gewähr für ihre Unabhängigkeit und Neutralität bietet wie ein Richter. Auch von ihr muss eine Begründung zur Rechtmäßigkeit gegeben werden. (BVerfG a.a.O., RandNr. 259)

Genügt § 5 den vom Bundesverfassungsgericht normierten Verfahrensanforderungen?

Bei den besonders intensiven Eingriffen (§ 5 Abs. 2 Nr. 6, 7, 10 – 14) soll offenbar die Beteiligung des Innenministers und der G 10-Kommission nach § 5 b statt eines Richters die Wahrung der Rechte des Betroffenen sichern. Dieses Gremium dürfte wohl die vom BVerfG aufgestellten Anforderungen erfüllen. Allerdings ist im Gesetz nicht davon die Rede, dass dieses Gremium ausdrücklich „eine Begründung zur Rechtmäßigkeit geben muss“, wie die Anforderung des BVerfG lautet. Das sollte in der Gesetzesformulierung nachgetragen werden.

60. Nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 3. Fall des Gesetzentwurfs der Landesregierung können sämtliche nachrichtendienstliche Mittel auch zur Gewinnung von Personen eingesetzt werden, von denen man sich Informationen über „extremistische“ Handlungen verspricht. § 7 Absatz 1 Nummer 1 2. Fall des bestehenden Verfassungsschutzgesetz enthält eine vergleichbare Regelung. Danach dürfen also auch Personen beobachtet werden, die selbst keine „extremistischen“ Verhaltensweisen zeigen. Ist eine solche Instrumentalisierung Dritter zu Zwecken des Verfassungsschutzes mit dem Grundrecht der Menschenwürde und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip vereinbar?

Wenn in der Fragestellung der Sinn der ihrem Wortlaut nach schwer verständlichen Regelung richtig wiedergegeben ist, dürfen auch gegen selbst unverdächtige Personen nachrichtendienstliche Mittel eingesetzt werden. Dies ist zumindest erläuterungsbedürftig. Eine solche Erläuterung wird in der Begründung nicht gegeben

zu § 5 Absatz 5 Satz 2 Nr. 4:

61. Die Mitteilung nach der Datenerhebung an Betroffene kann nach dieser Norm unterbleiben, wenn aufgrund von Rechtsvorschriften oder von Interessen Dritter die Daten oder die Tatsache der Verarbeitung geheim bleiben müssen UND wenn eine der Voraussetzungen der Nr. 1 bis 4 noch fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme vorliegt. Wie muss man sich das Vorgehen vorstellen? Wird nach jeder Maßnahme fünf Jahre lang gewartet, ob Geheimhaltungsbedürfnisse bestehen könnten?

Die Mitteilung an den Betroffenen sollte nach Beendigung der Maßnahme in jedem Fall und spätestens dann erfolgen, wenn die Behörde Gelegenheit hatte, ggf. nachteilige Folgen

der Benachrichtigung für das öffentliche Wohl oder für Dritte zu verhindern oder zu minimieren.

zu § 5a:

62. § 5a Absatz 1 Satz 1 VSG stellt klar, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung geschützt ist. In Satz 2 wird festgelegt, dass **auch** Vertrauensverhältnisse der Berufsheimlichkeitssträger dem Kernbereichsschutz unterfallen. Eine klare Definition des Kernbereiches unterbleibt. Gemäß Art. 1 I GG ist die Würde des Menschen unantastbar. Zu diesem unantastbaren Bereich gehören auch Betätigungen, die in anderen Grundrechten wie Glaubensfreiheit, Telekommunikationsfreiheit etc. normiert sind. Es handelt sich um einen Kern privater Lebensführung und –gestaltung, der wegen der Unantastbarkeitsanordnung des Art. 1 GG bislang als nicht näher bestimmbar angesehen wurde und nicht näher bestimmt worden ist. In den letzten Jahren hat das Bundesverfassungsgericht jedoch diesen Bereich immer mehr für Eingriffe geöffnet und damit zur Disposition gestellt. Betrachtet man die Entscheidungen zur Onlinedurchsuchung oder zur Überprüfung des TKG, geht die Rechtsprechung davon aus, dass es im Rahmen von Überwachungsmaßnahmen nicht auszuschließen ist, dass der Kernbereich von diesen Maßnahmen betroffen wird. Flankierend wird diesem Umstand mit einem gestuften Schutz – wie auch in § 5a des Gesetzentwurfs normiert – Rechnung getragen. Diese soziologische wie rechtliche Entwicklung ist jedoch paradox. Man bezeichnet den Bereich der „inneren Vorgänge der Lebensführung“ als so intim, dass man ihn seitens des Gesetzgebers nicht definiert, weil die Würde des Menschen unantastbar und damit einer Definition nicht zugänglich ist. Man schützt diesen Bereich dann gestuft, indem Daten, die den Kernbereich verletzen, ausgesondert und gelöscht werden, wobei man mangels Definition bzw. mangels Definierbarkeit des Kernbereiches keinerlei rechtliche Kriterien bildet, nach denen die Löschung erfolgt. Damit wird die Entscheidung, was gespeichert oder verwertet und was gelöscht werden darf, vom Gesetzgeber weg in die Hände der Behörde gelegt, die ihre Entscheidung nur am Gesetzestext orientiert, der eben keine Kernbereichsdefinition enthält. Kriterien, was der Kernbereich ist, finden sich nur in der Gesetzesbegründung auf Seite 58. Diese liegt dem Rechtsanwender aber bei Gesetzesvollzug nicht vor. Halten Sie eine Definition des Kernbereiches im Verfassungsschutzgesetz vor diesem Hintergrund für möglich und geboten?

Auf die Stellungnahme zu Frage 24 wird verwiesen. Eine Definition des „Kernbereichs“ ist nicht möglich. Die Konzentration auf den „Kernbereich“ verführt zu der irrigen und bedenklichen Annahme, die unantastbare Würde und der notwendige Schutz einer Person beschränke sich auf ihren wie auch immer zu bestimmenden, engen „Kern“, alles andere sei nur „Rand“, der eines Schutzes nicht bedürfe. Das Grundgesetz schützt aber den ganzen Menschen, und welche Facetten eines Menschen ihm selbst besonders wichtig und besonders schützenswert sind, bestimmt dieser selbst.

63. In der Gesetzesbegründung wird erklärt, dass Angaben über Straftaten wegen ihres Sozialbezuges nicht dem Kernbereich unterfallen. Das Bundesverfassungsgericht bewertet diesen Umstand in seiner Entscheidung zum großen Lauschangriff, 1 BVR 2378/ 98, RandNr. 136 f. anders:

„Vorkehrungen zum Schutz der Menschenwürde sind nicht nur in Situationen gefordert, in denen der Einzelne mit sich allein ist, sondern auch dann, wenn er mit anderen kommuniziert (vgl. BVerfGE 6, 389 <433>; 35, 202 <220>). Der Mensch als Person, auch im Kernbereich seiner Persönlichkeit, verwirklicht sich notwendig in sozialen Bezügen (vgl. BVerfGE 80, 367 <374>). Die Zuordnung eines Sachverhalts zum unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung oder - soweit dieser nicht betroffen ist - zum Sozialbereich, der unter bestimmten Voraussetzungen dem staatlichen Zugriff offen steht, kann daher nicht danach vorgenommen werden, ob eine soziale Bedeutung oder Beziehung überhaupt besteht; entscheidend ist vielmehr, welcher Art und wie intensiv sie im kon-

kreten Fall ist (vgl. BVerfGE 80, 367 <374>). Gespräche, die Angaben über begangene Straftaten enthalten, gehören ihrem Inhalt nach nicht dem unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung an (vgl. BVerfGE 80, 367 <375>). **Daraus folgt jedoch nicht, dass bereits jedwede Verknüpfung zwischen dem Verdacht einer begangenen Straftat und den Äußerungen des Beschuldigten zur Bejahung des Sozialbezugs ausreicht.** Aufzeichnungen oder Äußerungen im Zwiegespräch, die zum Beispiel ausschließlich innere Eindrücke und Gefühle wiedergeben und keine Hinweise auf konkrete Straftaten enthalten, gewinnen nicht schon dadurch einen Gemeinschaftsbezug, dass sie Ursachen oder Beweggründe eines strafbaren Verhaltens freizulegen vermögen. Ein hinreichender Sozialbezug besteht demgegenüber bei Äußerungen, die sich unmittelbar auf eine konkrete Straftat beziehen.“

Ist die Gesetzesbegründung, betreffend den Sozialbezug, vor diesem Hintergrund als hinreichend differenziert anzusehen?

Auf die Antwort zu Frage 62 wird verwiesen. Bedenklich erscheint vor allem die Auffassung in der Gesetzesbegründung zu § 5 a (S. 58), dass Äußerungen des Betroffenen gegenüber V-Leuten „in Kenntnis der Datenerfassung durch Dritte“ erfolgen, daher ein Sozialbezug zu bejahen sei und demzufolge nicht zum (besonders) schützenswerten Kernbereich gehören. Wer unwissend, dass er im Fokus des Nachrichtendienstes steht, einem Menschen, dem er voll vertraut, sein Innerstes offenbart, weil er nicht weiß, dass es sich um einen Spitzel handelt, der ihn ausforschen soll, genießt nach dieser Auffassung keinen besonderen Schutz hinsichtlich seiner Gefühle, Empfindungen, Überlegungen höchstpersönlicher Art. Die Situation ist vergleichbar mit derjenigen gegenüber einem IM zu Stasi-Zeiten. Der staatliche Missbrauch des Vertrauens durch den Einsatz von V-Leuten, an sich schon höchst verwerflich für einen Rechtsstaat, wird hier auf die Spitze getrieben.

64. Der Gesetzentwurf enthält in § 5a Regelungen zum Kernbereichs- und Berufsgeheimnisträgerschutz. Erfüllt der Gesetzentwurf die Anforderungen, die insoweit das Bundesverfassungsgericht in seiner neueren Rechtsprechung aufgestellt hat?

IV Vertrauenspersonen (§ 7)

65. Der Gesetzentwurf regelt in § 7 die Voraussetzungen, unter denen der Verfassungsschutz NRW Vertrauenspersonen (V-Personen) einsetzen darf.

Ist die vorgesehene Zuordnung von im Gesetz getroffenen Regelungen und den Regelungen, die der zu erlassenden Dienstanweisung überlassen bleiben sollen, zutreffend?

66. In § 7 wird der Einsatz von V-Leuten auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.

- a. Ist es sinnvoll, diese Fragen gesetzlich zu regeln?
- b. Ist die Regelung praktikabel?
- c. Inwieweit wird die Gewinnung geeigneter V-Leute dadurch erschwert?

67. Wie bewerten Sie die neuen Voraussetzungen für den Einsatz von V-Personen sowie die Rechtfertigungsgründe für den Einsatz dieser Personen innerhalb verbotener oder terroristischer Organisationen?

68. Sehen sie die Auswahl, Einsatz und Führung von V-Leuten im Gesetzentwurf als ausreichend rechtsstaatlich ausgestaltet an?

Zu den Fragen 65 – 68:

V-Leute sollten aus den bereits in den Antworten zu den Fragen 12 – 14, 40, 58 und 63 genannten Gründen von einem Rechtsstaat überhaupt nicht als geheimdienstliches (auch nicht polizeiliches) Mittel genutzt werden. § 5 Abs. 2 Nr. 1 und § 7 sollten daher entfallen. V-Leute stehen nicht auf der Seite des Staates, sie handeln mindestens auch, häufig in der Sache ausschließlich im Interesse von Bestrebungen, zu deren Bekämpfung sie eingesetzt wurden. Ihre Nachrichtenehrlichkeit ist kaum zu überprüfen. Ethisch fragwürdig ist die Ausnutzung ihrer vorausgesetzten Doppelloyaltät. Ihre Finanzierung fördert nahezu unvermeidlich auch die zu bekämpfende Bestrebung. Eine Kontrolle während des Einsatzes und insbesondere die Beurteilung der von ihnen gelieferten Informationen sind kaum möglich. Ihr Einsatz behindert nachgewiesenermaßen die verfassungsgemäße Form der Auseinandersetzung mit Organisationen/Parteien, welche die freiheitlich demokratische Grundordnung bekämpfen oder sie beseitigen wollen (Art. 9 Abs. 2, 21 Abs. 2 GG). V-Leute sind häufig Straftäter und neigen regelmäßig dazu, sich strafbar zu machen, um ihre Legende und ihre Glaubwürdigkeit im Milieu abzusichern; gleichzeitig laufen sie Gefahr von der sie einsetzenden Behörde fallen gelassen zu werden oder gar der Strafjustiz ausgeliefert zu werden (vgl. § 7 Abs. 4). Die Nachteile dieses rechtsstaatlich höchst fragwürdigen geheimdienstlichen Mittels überwiegen bei weitem den erzielbaren Nutzen.

V Datenschutz/-haltung/-übermittlung

69. Wie bewerten Sie die Eingriffsschwellen in § 7a des Gesetzentwurfs?

Keine weitere Stellungnahme über das bisher schon Gesagte hinaus (namentlich zu Frage 20).

70. Das Gesetzentwurf enthält in den §§ 10 und 11 neue Regelungen in Bezug auf die zulässige Speicherdauer erfasster Daten.

Sind die beabsichtigten Regelungen angemessen im Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung einerseits und die zur Aufgabenerfüllung insbesondere im Bereich der Extremismusbekämpfung erforderlichen Befugnisse zu Datenspeicherungen andererseits?

Wenn und soweit sich – so die Gesetzesbegründung (S. 65) – die Vorschrift des § 11 Abs. 4 (neu) auf Akten über V-Leute bezieht, ist sie aus den Erwägungen, die zu Fragen 65 – 68 angestellt worden sind, ohnehin entbehrlich.

Auch im Übrigen werden die Änderungen für entbehrlich gehalten. Die bare Selbstverständlichkeit, dass unzulässig gespeicherte oder nicht mehr erforderliche Daten zu löschen sind und falsche Daten zu berichtigen sind (§ 11 Abs. 3), ist bereits Rechtslage. Ebenso entbehrlich ist der Behördenleitervorbehalt zur Aktenvernichtung (§ 11 Abs. 4), der offenbar durch die im Zusammenhang mit den NSU-Vorgängen bekannt gewordenen, eigenartigen Schredderaktionen motiviert ist. Behörden, deren Bedienstete die hier eigens kodifizierten Regelungen nicht ohnehin als selbstverständlich praktizieren, haben ersichtlich in einem demokratischen Rechtsstaat keine Existenzberechtigung. Nicht die Rechtslage war das Problem, sondern die eigenwillige, sachunangemessene Praxis mancher Geheimdienste, die offenbar auch nicht in ausreichendem Umfang aufsichtlicher Kontrolle unterworfen war.

71. Der Gesetzentwurf enthält in §§ 17 ff. Regelungen zur Übermittlung von Informationen an andere Verfassungsschutzbehörden sowie andere Sicherheitsbehörden. Die Aufklärung der Taten des sogenannten NSU hat verdeutlicht, dass ein besserer Informationsaustausch von Nachrichtendiensten und Sicherheitsbehörden erforderlich ist.

Sind die beabsichtigten Regelungen vor diesem Hintergrund zweckmäßig?

Es wird für verfrüht gehalten, von einer „Aufklärung der Taten des sogenannten NSU“ zu sprechen und daraus Folgerungen abzuleiten, solange weder die parlamentarischen Untersuchungen noch das Strafverfahren abgeschlossen sind.

Ein Mehrwert der vorgeschlagenen Regelungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand ist im Übrigen nicht zu erkennen. Das BVerfSchG verpflichtet bereits jetzt in § 1 ausdrücklich Bund und Länder zur Zusammenarbeit. Nichts anderes besagt die neu vorgesehene Vorschrift des Landes in § 18 Abs. 1. Das Problem war und ist – wie bereits bemerkt – die praktische Handhabung durch die Behörden des Bundes und der Länder. Hier gibt es auch nach der neuen Vorschrift keine Garantie, dass es nicht zu den gleichen Friktionen und Unzulänglichkeiten kommt wie bisher.

72. Inwieweit halten Sie die im geltenden VSG NRW bzw. dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Berichtspflichten für ausreichend (vgl. etwa Drs. 16/43; 16/98; Vorlage 16/274) bzw. die regelmäßige Veröffentlichung welcher bestimmten Kenndaten des Verfassungsschutzes halten Sie darüber hinaus für notwendig?

Sieht man vom Problem der V-Leute ab (oben zu Fragen 65 -68), sind keine Einwendungen gegen die Regelung in § 25 zu erheben.

73. Bewerten Sie den Datenschutz und die Informationsrechte der Bürger im Gesetzentwurf als ausreichend verankert und geschützt?

74. Sehen Sie den Gesetzentwurf als ausreichend an, um bestehende Defizite in der informationellen Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden künftig zu unterbinden?

Nicht das Gesetz, sondern die (in weiten Teilen völlig unzulängliche) Praxis ist hier von entscheidender Bedeutung.

zu § 11 Absatz 3 Satz 1:

75. Die Norm regelt die Löschung personenbezogener Daten, die mit Akten verbunden sind, die zur Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes erforderlich sind. Wie verhält es sich mit dem Löschungsanspruch, wenn ein Betroffener von der Speicherung in unangemessener Weise beeinträchtigt wird, die Löschung aber nicht verlangt? Wie ist diese Sachlage mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Einklang zu bringen?

Eine abstrakte Frage, auf die nur abstrakt geantwortet werden kann: Die Speicherung von Daten, welche einen Bürger oder eine Bürgerin „in unangemessener Weise beeinträchtigt“, ist eine unzulässige Speicherung; daher ist die Löschung geboten.

zu § 16 Absatz 2:

76. Wie muss man sich das automatisierte Abrufverfahren, welches durch die Norm neu eingeführt wird, und einen Ersatz für Ersuchen darstellt, vorstellen?

Diese Frage kann nur vom Entwurfsverfasser beantwortet werden.

zu § 18 Absatz 2:

77. § 18 regelt die Übermittlung an andere Behörden. Absatz 2 in seiner neuen Fassung ordnet an:

*„Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt den Staatsanwaltschaften und den Polizeibehörden die ihr bekanntgewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von **Verbrechen** oder von Staatsschutzdelikten erforderlich ist.“*

Wie wirkt sich diese Formulierung auf das Tätigkeitsfeld und die Eingriffsschwelle für den Verfassungsschutz aus?

VI Kontrollrechte des Landtags

78. Der Gesetzentwurf stärkt umfassend die Kontrollrechte des Landtags und insbesondere des Parlamentarischen Kontrollgremiums, das zudem zukünftig die Möglichkeit zu öffentlichen Sitzungen erhalten soll. Hierdurch soll eine bessere Transparenz und Kontrolle der Arbeit des Verfassungsschutzes NRW erreicht werden.

Sind die beabsichtigten Regelungen zur Erreichung dieses Ziels zweckmäßig?

Ja. Öffentlichkeit wirkt vertrauensbildend. Nichtöffentliche Sitzungen sollten die absolute Ausnahme bilden.

79. Sehen Sie mit dem Gesetzentwurf die Parlamentarische Kontrolle durch den Landtag ausreichend gestärkt?

Jeder Fraktion im Parlament sollte ein Grundmandat im Kontrollgremium zustehen

80. Erachten Sie die derzeitige Mitgliederzahl der G 10-Kommission (acht) für ausreichend?

Ja

81. Wie bewerten Sie die Möglichkeit, dass das Parlamentarische Kontrollgremium auch öffentlich tagen kann? Welche Inhalte können aus Ihrer Sicht in öffentlicher Sitzung behandelt werden?

Diese Frage kann nicht abstrakt beantwortet werden. Begründungsbedürftig ist nicht die Öffentlichkeit, sondern die Nichtöffentlichkeit einzelner Sitzungen bzw. Sitzungsteile.

82. Inwieweit wird durch den Gesetzentwurf neben einer verbesserten Funktion des PKG und der G10 mehr Vertrauen durch mehr Transparenz des Verfassungsschutzes tatsächlich erreicht?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird hingewiesen.

83. Inwieweit wird durch den Gesetzentwurf die Informationspflicht des Verfassungsschutzes gegenüber dem Parlament tatsächlich verschärft?

Nicht „der Verfassungsschutz“ (will heißen: die Verfassungsschutzbehörde) ist unmittelbar zur Information gegenüber dem Parlament verpflichtet, sondern – wie es in § 25 des Gesetzes zutreffend heißt – die Landesregierung. In § 25 in der vorgeschlagenen Verfassung sehe ich keine „Verschärfung“, sondern eine wünschenswerte Präzisierung der Informationsansprüche des Kontrollgremiums. Begrüßenswert ist auch die in § 27 vorgesehene Ressourcenausstattung des Gremiums.

84. Sollte die Verletzung von Unterrichtungspflichten an das PKG nicht dienstrechtlich sanktioniert werden?

Da die Informationspflicht die Landesregierung trifft, geht es bei einer Verletzung dieser Pflicht in erster Linie um politische „Sanktionen“ des Parlaments gegenüber der Landesregierung. Soweit es sich um innerbehördliche Unterlassungen im Zusammenhang mit der Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums durch die Landesregierung handelt, die von Bediensteten der Ministerien und der Verfassungsschutzbehörden zu verantworten sind, sind eventuelle Sanktionen innerhalb der Exekutive nach den vorhandenen disziplinar-, dienst- und arbeitsrechtlichen Regeln zu verhängen, die nicht in das Fachgesetz gehören.

85. Sofern Dienste untereinander Informationen mit der Auflage austauschen, diese vor parlamentarischen Kontrollgremien geheim zu halten, bietet dies die Möglichkeit, die Unterrichtung des PKG zu verweigern. Ist es nicht angebracht, die Regelung des § 25 Abs. 3 VSG NRW insoweit zu ändern?

Der Bund und die Länder sollten darauf hinwirken, von dieser Art von Auflagen abzusehen.

86. Sollten neue Dienstvorschriften für den Bereich des Verfassungsschutzes künftig dem PKG unaufgefordert zur Kenntnisnahme zugeleitet werden müssen?

Nein, denn es wird auf den Inhalt und die spezifische Art der Dienstvorschriften im Einzelnen ankommen. Die jetzt vorgesehene Formulierung in § 25 Abs. 1 („Vorgänge und operative Maßnahmen von besonderer Bedeutung“) erscheint, sofern sie sachgerecht gehandhabt wird, ausreichend, um auch hinsichtlich der innerdienstlichen Vorschriften eine angemessene Unterrichtung des Kontrollgremiums zu gewährleisten.

87. Eine öffentliche parlamentarische Beratung zu Themen des Verfassungsschutzes hat bislang regelmäßig im Innenausschuss zu erfolgen, während das PKG nichtöffentlich tagt. Inwieweit sehen Sie eine künftige öffentliche Sitzung des PKG als kritisch an, indem der Gesetzentwurf von der Landesregierung zugleich verlangt, in jeder Sitzung von sich aus die Problemlage des Verfassungsschutzes dazustellen?

Ich sehe nicht, was daran zu kritisieren wäre.

88. Sollte einem Experten wie etwa dem Landesdatenschutzbeauftragten (LDI) als Bürgeranwalt ein ständiger Platz im PKG eingeräumt werden?

Die parlamentarische Nutzung der speziellen Sachkunde des Landesdatenschutzbeauftragten im Datenschutzbereich ist schon deswegen empfehlenswert, weil Fragen der Datenerhebung, -speicherung, -nutzung und -löschung gerade bei der Verfassungsschutzbehörde eine große Rolle gespielt haben und – sofern diese Behörde weiter existiert – auch zukünftig spielen werden. Ob der Datenschutzbeauftragte dann auch die Funktion eines „Bürgeranwalts“ ausübt, mag dahin gestellt bleiben.

* * *